

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Datum

21.01.2026

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2026
"Lieblingsplätze für alle"

Gesetzliche Grundlage:

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur
investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten
und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (RL
Investitionen Teilhabe) vom 13. Dezember 2022 und
deren Änderung vom 11. Juli 2024

Bekanntmachung des Sächsischen
Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum
Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen –
Lieblingsplätze für alle“ vom 28. August 2025 im
Sächsischen Amtsblatt über die Höhe der
Fördersummen

§§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates
Sachsen (SäHO) sowie die Verwaltungsvorschriften
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur SäHO

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Sozialamt

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt, die mit dem Investitionsprogramm
„Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ für den Landkreis Zwickau in 2026 bereitgestellten
Fördermittel bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank zu beantragen mit den
Maßnahmenlisten

„Teil A – Anlage zum Antrag Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für
alle“ - Übersicht zu fördernder Einzelmaßnahmen“ und

„Teil B – Anlage zum Antrag Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für
alle“ - Übersicht zu fördernder Einzelmaßnahmen“.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Allgemeines

Seit der Novellierung der Förderrichtlinie Investitionen Teilhabe vom 13. Dezember 2022 ist das Investitionsprogramm fester Bestandteil der Fördermittelvergabe.

Ziel des Programmes ist, die für Menschen mit Behinderungen bestehenden Barrieren des Zugangs und der Nutzung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen zu beseitigen.

Neben den in der Beschlussvorlage genannten rechtlichen Grundlagen der Förderung sind die Sächsische Bauordnung und die Planungsgrundlagen der DIN Barrierefreies Bauen zu beachten.

Verfahren, Maßnahmen

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsbehörde ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB). Antragsteller bei der SAB und Erstempfänger der Fördermittel sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte als Erstempfänger der Fördermittel sind aufgefordert, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Beteiligung ihrer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und/oder Behindertenbeiräte die Schwerpunkte und Prioritäten festzulegen. Die Bewilligung erfolgt in Höhe einer Pauschale pro Landkreis und Kreisfreier Stadt als Erstempfänger.

Für den Landkreis Zwickau beträgt das zur Bewilligung der Einzelmaßnahmen vorgesehene Budget für das Haushaltsjahr 2026 insgesamt 305.100,00 Euro nach Bekanntmachung des SMS vom 28. August 2025. Davon sollen 25 Prozent (76.275,00 Euro) für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in ambulanten Arztpraxen und Zahnarztpraxen (Teil B) eingesetzt werden. Sofern die finanziellen Mittel für den Bereich der Arztpraxen nicht vollständig ausgeschöpft werden, stehen sie für den allgemeinen Förderbereich (Teil A) zur Verfügung.

Der Antrag ist mit zwei abgestimmten priorisierten Maßnahmenlisten (Teil A - für kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich, Teil B - für kleine Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit in bestehenden ambulanten Arztpraxen und Zahnarztpraxen) der Bewilligungsbehörde bis 31. Januar 2026 vorzulegen.

Der Aufruf zur Antragstellung an die Interessenten erfolgte erstmals im April 2025 im Landkreiskurier des Landkreises Zwickau. Die Abgabefrist für die Anträge war der 23. September 2025. Von Juli bis September 2025 folgten monatliche Artikel im Landkreiskurier.

33 Anträge mit einem Fördervolumen von insgesamt 655.280,28 Euro (unter Beachtung der beantragten Brutto- und Nettosummen) wurden eingereicht. 30 der vorliegenden Anträge betreffen den allgemeinen Förderbereich und drei den Förderbereich Arztpraxen.

Neun Anträge aus dem allgemeinen Förderbereich erfüllten die formalen Voraussetzungen nicht und wurden damit bei der Priorisierung nicht weiter berücksichtigt. Die Priorisierung der 24 förderfähigen Anträge erfolgte unter Einbeziehung von zwei Mitgliedern des Behindertenbeirats anhand einer für den Förderzeitraum festgelegten Bewertungsmatrix.

Dabei orientierte sich der Landkreis an den Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogrammes aus den vergangenen Jahren.

Im Vordergrund stand, eine ausgewogene territoriale Verteilung in den Planungsräumen des Landkreises gezielt dort zu gewährleisten, wo der Bedarf am höchsten ist. Die Fördermittel in Höhe von 228.825,00 Euro für den Förderbereich A und 76.275,00 Euro für den Förderbereich B (insgesamt 305.100,00 Euro) wurden daher zunächst auf die fünf Planungsräume entsprechend ihrer Einwohnerzahlen im Verhältnis zum Gesamtlandkreis und unter Heranziehung der teilhabebezogenen Planungsraumbelastung verteilt. Der Belastungsindex zur Planungsraumbelastung ist im Teilhabeplan des Landkreises Zwickau, welcher im regelmäßigen Turnus von fünf Jahren aktualisiert wird, verankert. Das Verhältnis zwischen Einwohnerzahlen und Planungsraumbelastung beträgt dabei 60:40.

Im Förderbereich Teil B (Arztpraxen und Zahnarztpraxen) können alle drei Anträge mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 73.191,81 Euro gefördert werden. Die für diesen Bereich übrigen Fördermittel in Höhe von 3.083,19 Euro wurden in den Förderbereich Teil A übernommen und entsprechend vorgenannter Verfahrensweise auf die Planungsräume verteilt.

Alle Anträge wurden entsprechend des Ortes, in der sich die zu fördernde Einrichtung befindet, den jeweiligen Planungsräumen zugeordnet.

Die Bewertung erfolgte innerhalb der Planungsräume dann nach mit Punkten gewichteten Kriterien. Der Antrag mit der höchsten Punktzahl erhielt den 1. Rang, der Antrag mit der niedrigsten Punktzahl den letzten Rang. Bei identischer Punktzahl ergaben sich die Endplatzierungen auf der Grundlage der Fördersummen der jeweiligen geplanten Projekte, beginnend bei der kleinsten Maßnahme.

Von den innerhalb der Planungsräume priorisierten Anträgen wurden von der höchsten Gesamtpunktzahl (Rangfolge) abfallend so viele Anträge mit der beantragten Fördersumme in voller Höhe in die Grundpriorisierung übernommen, bis der vorgesehene Planungsraumanteil erreicht war bzw. die nächst folgenden Vorhaben, bei ebenfalls vollständiger Förderung der benötigten Fördersumme, den jeweiligen Planungsraumanteil überschritten hätten.

In den Planungsräumen II, IV und V lagen die Antragssummen über den ermittelten Planungsraumanteilen. In den Planungsräumen I und III blieben nach dieser vorgenommenen Grundpriorisierung Fördermittel übrig.

Drei Folgeanträge gingen damit in eine Nachpriorisierung ein. Die Nachpriorisierung erfolgte ebenso planungsraumorientiert.

Dabei wurde stufenweise vorgegangen und jeweils die pro Planungsraum nächsten Vorhaben (soweit vorhanden) betrachtet. Reichten die verbleibenden Fördermittel für alle Vorhaben der jeweils nächsten Stufe aus, gingen diese in die Nachpriorisierung ein. Anderenfalls erfolgte auch hier eine Festlegung der Rangfolge anhand der Gesamtpunktzahl.

Gemäß diesem Bewertungssystem können von den vorliegenden förderfähigen Anträgen 15 Vorhaben (inklusive der drei Maßnahmen aus dem Förderbereich Teil B) in der jeweils beantragten Förderhöhe bewilligt werden. Der finanzielle Gesamtumfang beträgt dafür 284.431,27 Euro. Ein weiteres Vorhaben könnte mit zusätzlichen Eigenmitteln des Antragstellers in Höhe von 4.208,22 Euro umgesetzt werden.

Kommt das für diesen Antragsteller nicht in Betracht, werden entsprechend der Priorisierung die nächsten Antragsteller angefragt, ob deren Vorhaben mit Einsatz zusätzlicher Eigenmittel realisierbar ist.

Es wird davon ausgegangen, dass das für den Landkreis Zwickau vorgesehene Budget in 2026 von 305.100,00 Euro ausgeschöpft wird.

Zur Antragstellung bei der SAB sind die zu fördernden Anträge der Planungsräume gemäß der endgültigen Priorisierung in den beigefügten Maßnahmenlisten zu Teil A und Teil B zusammengefasst.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates wurden mit E-Mail vom 29. Oktober 2025 über die geplante Umsetzung des Investitionsprogrammes „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ im Kalenderjahr 2026 informiert und erhielten die Möglichkeit zur Rückäußerung bis zum 24. November 2025. In der Beiratssitzung vom 10. November 2025 wurden die Maßnahmenlisten zustimmend zur Kenntnis genommen, allerdings haben sich zu einzelnen Maßnahmen Fragen ergeben, welche im Nachgang schriftlich beantwortet wurden. Außerdem fließen die vom Behindertenbeirat erteilten Hinweise bei der verwaltungsinternen Beratung zur künftigen Verfahrensweise ein.